



Drucksachen-Nr. **X/146**

Bad Schwalbach, den 06.04.2022

Aktenzeichen: FD III.5

Ersteller/in: Christa Ebert

Ordnungs- u. Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ältestenrat des Rheingau-Taunus-Kreises			
Kreistag			

Titel

Bestimmung des Tages für die Wahl der Landrätin/des Landrats und des Termins für eine eventuelle Stichwahl

I. Beschlussvorschlag:

Als Termin für die Wahl der Landrätin/des Landrats wird Sonntag, der Datum 2017 bestimmt.

Als Termin für eine ggf. erforderliche Stichwahl wird Sonntag, der Datum 2017 bestimmt.

II: Sachverhalt:

Die Wahlzeit des derzeitigen Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises endet mit Ablauf des 04.07.2017. Gemäß § 38 Abs. 3 HKO ist die Wahl des Landrats frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

Nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes wird der Wahltag zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt, wobei die Wahl und eine eventuelle Stichwahl an einem Sonntag stattfinden. Nach § 37 Abs. 1b HKO findet eine Stichwahl* frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

*Anmerkung zur Festsetzung des Termins einer eventuellen Stichwahl:

Der Kreiswahlausschuss hat nach dem ersten Wahlgang zunächst das Ergebnis dieser Wahl festzustellen. Nach § 54 KWO prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die Wahlniederschriften der ca. 180 Wahl- und Briefwahlvorstände werden in der Regel am Tag nach der Wahl von den Kommunen dem Kreiswahlleiter überbracht. Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Kreiswahlleiters (Wahlsachbearbeitung seit dem Jahr 1993) setzt diese ordnungsgemäße Prüfung (eventuell auch Klärung von Rückfragen mit den Gemeinden) eine Bearbeitungszeit von ungefähr 3 Tagen voraus. Nach Abschluss der eingehenden Prüfung bedarf es der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss.

Die in der Kommentierung – Bennemann – vertretene Auffassung, dass die Festlegung des frühestmöglichen Termins in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten für die Briefwähler führen kann, kann nachvollzogen werden. Entsprechend der Ausführungen im Wahleitfaden Direktwahl sollten bei einer 2-Wochenfrist die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl möglichst schon am Mittwoch oder Donnerstag nach der Hauptwahl zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zwei Postlaufzeiten und eine angemessene Wahlzeit für die Briefwähler kaum zu bewältigen.

*Die vorgenannten Ausführungen machen die intensive Aufgabenstellung der Verwaltung deutlich. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung von eventuellen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sollte zwischen Erstwahl- und Stichwahltermin ein Zeitraum von **mindestens** 3 Wochen liegen.*

Soweit ein entsprechender Beschluss in der Sitzung des Kreistages am 04.10.2016 erfolgen würde, käme als frühester Termin für die Landratswahl der 08. Januar 2017 in Frage (unter Berücksichtigung des § 61 Abs. 1 KWO, nach dem der Wahlleiter den Wahltag/Stichwahltag spätestens am **90. Tag vor dem Wahltag** öffentlich bekannt macht). Spätester Wahltermin, hier ist der Erstwahltag entscheidend, ist der 02. April 2017.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

(Albers)
Landrat